

Telefon: 0 233 44251
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Betteln vor Wohnhäusern rund um den Rotkreuzplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00053 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04593

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 19.10.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 17.06.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Betteln unmittelbar vor Wohnhäusern rund um den Rotkreuzplatz zu untersagen.

Betteln in „stiller Form“ unterliegt dem sogenannten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund und ist daher an sich nicht verboten. Bedürftige, die für sich oder für ihre Familie in nicht störender Art einen Beitrag zum Lebensunterhalt auf öffentlichem Verkehrsgrund erbeteln, werden durch die Landeshauptstadt München und die Polizei grundsätzlich toleriert. Die Ausnahme hiervon bilden die in der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, Grünanlagensatzung, Markthallen-Satzung sowie in der Stachusbauwerk-Satzung genannten Bereiche, in denen das Betteln in jeglicher Form verboten ist. Dies gilt auch für den Bereich der Oktoberfestverordnung.

Anders zu betrachten ist aggressives, verkehrlich hinderndes und bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln, da diese Bettelformen nicht mehr dem Gemeingebrauch von öffentlichen Straßenflächen unterliegen und daher im gesamten Stadtgebiet einen Verstoß gegen Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG darstellen.

Stille Bettler*innen beeinträchtigen den Gemeingebrauch anderer nach geltendem Recht hingegen grundsätzlich nicht unzumutbar. Auch stille Bettler*innen, die vor Wohnhäusern betteln, nutzen die öffentlichen Flächen zur Fortbewegung oder zum Verweilen in zulässiger Weise. Auch wenn das Betteln unmittelbar neben dem Eingang zu einem Wohnhaus geschieht, mag dies zwar als unangenehm empfunden werden, ist aber nicht verboten, solange es nicht zu Begleiterscheinungen, wie z. B. Verunreinigungen, kommt.

Bei konkreten Belästigungen oder konkreten Hinweisen auf organisiertes, aggressives bzw. gewerbsmäßiges Betteln empfiehlt es sich, die Polizei unter der Rufnummer 110 zu verständigen.

Die Polizei erstellt bei derartigen Verstößen eine Ordnungswidrigkeitenanzeige und gibt diese an die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates weiter (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG). Ferner erteilt die Polizei Platzverweise, was in vielen Fällen zu Verdrängungseffekten geführt hat.

Ein Verbot zum Betteln im öffentlichen Raum kann nur dann erteilt werden, wenn massive sicherheitsrechtliche Störungen aufgetreten sind. Solche wurden rund um den Rotkreuzplatz nicht festgestellt. Die Polizei wurde von uns eigens informiert und wird regelmäßig Kontrollen durchführen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00053 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Ein generelles Bettelverbot vor Wohnhäusern rund um den Rotkreuzplatz wird mangels rechtlicher Voraussetzungen nicht erlassen. Den Anwohner*innen wird empfohlen, sich bei Belästigungen unmittelbar an die Polizei zu wenden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00053 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Sozialreferat und das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532